Nr. A 10692

Neuregelung der Ausländerseelsorge aufgrund der „Instructio de Pastorali Migratorum Cura“ vom 22. August 1969

Für die katholischen Italiener in unserer Diözese sind aufgrund der Apostolischen Konstitution „Exsul Familia“ vom 1. August 1952 schon vor Jahren Missionsstellen mit fester Seelsorge („Missiones cum cura animarum“) errichtet worden, deren Leiter mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet sind (vgl. Runderlass vom 2. Februar 1962 und 3. September 1965). Um die Seelsorge der anderen Ausländergruppen dieser Regelung anzugleichen, die seelsorgerliche Betreuung der Ausländer zu erleichtern und klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, wird hiermit gemäß der Apostolischen Instruktion „De Pastorali Migratorum Cura“ vom 22. August 1969, n. 33 § 2, für folgende katholische Ausländergruppen in unserer Diözese je eine „Missio cum cura animarum“ errichtet: Kroaten, Litauer, Polen, Portugiesen, Slowaken, Slowenen, Spanier, Tschechen, Ukrainer, Ungarn. Im einzelnen bestimmen wir für diese Missionen folgendes:

1. Die „Missio cum cura animarum“ jeder der vorgenannten katholischen Ausländergruppen erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Diözese Rottenburg.

2. Jede „Missio cum cura animarum“ hat einen hauptamtlich bestellten Ausländerseelsorger als Leiter. Ihm sind die anderen Seelsorger der gleichen Ausländergruppe in der Eigenschaft von vicarii cooperatores zur Seite gestellt (n. 39 § 5 der Instructio).

3. Der Leiter der „Missio cum cura animarum“ besitzt eigene Vollmacht und wird dem Pfarrer gleichgestellt. Er hat daher alle Rechte und Pflichten, die das allgemeine Recht dem Pfarrer zuerkennt, ausgenommen die Pflicht der applicatio Missae pro populo. Die Amtsgewalt des Missionsleiters ist jedoch personal, d. h. sie bezieht sich nur auf die gleichsprachigen Ausländer innerhalb des Gebietes der Mission. Außerdem besitzt er diese Amtsgewalt kumulativ mit den Ortspfarrern. Es steht daher jedem Ausländer frei, sich wegen des Empfangs der Sakramente einschließlich der Ehe entweder an den Missionar seiner Sprache oder an den Ortspfarrer zu wenden (n. 39 §§ 1-4 der Instructio). Unter den Rechten des Leiters der „Missio cum cura animarum“ seien besonders folgende genannt:
   a) die Vollmacht, den Gläubigen derselben Sprache in Todesgefahr die Notfirmung zu spenden gemäß den Vorschriften des Apostolischen Dekrets „Spiritus Sancti munera“ vom 14. September 1946 (AAS XXXVIII, p. 349 seq.),
   b) die Vollmacht, innerhalb des Gebietes der ihm anvertrauten „Missio cum cura animarum“ rechtsgültig den Eheschließungen zu assistieren, wenn wenigstens einer der Nupturienten bzw. bei matrimonia mixta der katholische Partner der ihm anvertrauten Ausländergruppe angehört. Dabei dürfen die sonstigen Rechtsvorschriften, z. B. die Vorschriften über die erlaubte Eheassistenz (can. 1097 CIC) und über die Prüfung des status liber der Brautleute nicht außer acht gelassen werden.

   Unter den Pflichten des Missionsleiters seien hervorgehoben:
   a) er hat innerhalb des Gebietes der ihm anvertrauten „Missio cum cura animarum“ zu wohnen,
   b) er hat die Pfarrbücher nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches zu führen und den zuständigen Ortspfarrern am Jahresende eine authentische Abschrift zu übersenden (n. 39 § 4).

4. Die vicarii cooperatores der „Missio cum cura animarum“, d. h. die anderen Seelsorger der gleichen Ausländergruppe in der Diözese, sind rechtlich den vicarii cooperatores der Ortspfarrer gleichgestellt und haben daher dieselben Aufgaben und Vollmachten wie diese. Sie sind auch, was hier ausdrücklich verfügt wird, generell delegiert, innerhalb des ganzen Missionsgebietes, also innerhalb der ganzen Diözese, der Eheschließung von Gläubigen ihrer Sprache, auch wenn

nur einer der beiden Nupturienten bzw. bei matrimonia mixta der katholische Partner zur Ausländergruppe ihrer Sprache gehört, gültig zu assistieren. Sie besitzen diese delegierte Vollmacht kumulativ mit den vicarii cooperatores des Ortspfarrers und können sie von Fall zu Fall an einen anderen Priester subdelegieren. Wie die Missionsleiter sind sie verpflichtet, die sonstigen Rechtsvorschriften über die Trauungserlaubnis und die Prüfung des Ledigenstandes der Brautleute usw. zu beachten. Die von ihnen vorgenommenen Trauungen wie auch die Taufen und Beerdigungen usw. melden sie ihrem Missionsleiter, der sie in seine Kirchenbücher einträgt und am Schluss des Jahres den Ortspfarrern meldet. Die vicarii cooperatores sollen ihre seelsorgerlichen Aufgaben und Vollmachten möglichst nur in den ihnen zugewiesenen Teilgebieten der Mission ausüben, ihre Vollmachten sind jedoch nicht auf diese Teilgebiete beschränkt.

Die bisherige Regelung der Jurisdiktionsverleihung an amerikanische Militärgeistliche wird durch vorstehenden Erlass nicht berührt.

Rottenburg am Neckar, 28. August 1970